



REGIONALE ESF PLUS-STRATEGIE
UND FÖRDERAUFRUF
GESAMTKONZEPT SOZIALER ARBEITS-
MARKT DER STADT KARLSRUHE
2023



ARBEITSKREIS FÜR ESF UND GESAMTKONZEPT SOZIALER ARBEITSMARKT DER STADT KARLSRUHE

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Lenz
Geschäftsführende: Peter Dressler, Johanna Hopfengärtner

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)
Daimlerstr. 8, 76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 97 246-22 oder -26
Fax: 0721 / 75 51 60
info@af-ka.de

www.af-ka.de/de/esf-projektberatung.html

www.af-ka.de/de/arbeitssuchende/koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html

Karlsruhe, 7. Juli 2022



Inhalt und Einführung

Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe.....	5
Daten zum Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe	8
Ziele und Handlungsansätze der ESF Plus Förderung im Jahr 2023	12
Allgemeine Hinweise zur Umsetzung.....	15
Förderaufruf für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe	21

Für die regionale Förderung stellt das Jahr 2023 das zweite Jahr der neuen ESF Plus-Förderperiode 2021 bis 2027 dar.

Auch wenn der Arbeitsmarkt sich inzwischen von den Auswirkungen der Corona-Pandemie erholt hat und auch bei der Langzeitarbeitslosigkeit eine Trendwende eingetreten ist, zeigen sich im mittlerweile dritten Pandemiejahr deutlich die sozialen Folgen der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen. Sie wirken sich auf die Bildungsverläufe und Zukunftsperspektiven benachteiligter junger Menschen aus und erschweren arbeitsmarktfernen Erwachsenen die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zusätzlich.

Umso wichtiger war es, dass auch während der pandemiebedingt schwierigen Phasen der letzten Jahre die Angebote der regionalen ESF-Förderung und Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe aufrechterhalten und im Rahmen der REACT-EU-Förderung 2021-22 auf Zielgruppen, die besonders von den Folgen der Pandemie betroffen sind, ausgerichtet werden konnte.

Der Dank des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt geht an alle Träger und Projektmitarbeiter*innen, die sich mit großem Engagement den Herausforderungen dieser schwierigen Zeit stellen.

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe hat auf der Basis des Operationellen Programms für Baden-Württemberg diese regionale Strategie erarbeitet und hofft auf kreative und innovative Vorschläge der lokalen Projektträger.

Ende September 2022 ist ein Infomarkt für die aktuell laufenden ESF Plus-Projekte einschließlich der regionalen REACT-EU-Projekte geplant.

In der aktuellen ESF Plus-Förderperiode steht dem Arbeitskreis der Stadt Karlsruhe jährlich ein Mittelvolumen in Höhe von 337.880 € zur Verfügung. Der ESF-Förderanteil beträgt maximal 40% der anrechenbaren Projektkosten. Das heißt, es müssen mindestens 60% nationale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die regionale ESF-Förderung ist in der neuen Förderperiode dem politischen Ziel

ein soziales Europa

zugeordnet.



Wichtigste Zielgruppen sind dabei:

- besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen,
- Personengruppen und Minderheiten, die von Diskriminierung und sozialer Exklusion bedroht sind, u.a. Zuwanderer aus EU-Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten,
- Frauen mit Gewalterfahrungen oder in anderen prekären Lebenssituationen,
- Schüler*innen ab Sekundarstufe 1, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist,
- marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht erreicht werden.

Wie mittlerweile schon bewährt, erfolgt mit diesem Strategiepapier ein gemeinsamer und zeitgleicher Förderaufruf, sowohl für den regionalen ESF Plus als auch für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe. Das erfolgreiche Konzept der kommunalen Arbeitsförderung wurde im Jahr 2021 fortgeschrieben und ist unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.af-ka.de/index.php?id=111>

ESF Plus und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt verknüpfen sich eng aufeinander abgestimmt zu einem wirksamen regionalen Ansatz und ergänzen durch zielgruppenorientierte Ansätze die Instrumente der Regelförderung des Jobcenters Stadt Karlsruhe - ausgerichtet auf den Bedarf in Karlsruhe.

Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe

Der Festlegung der Strategie für das Förderjahr 2022 ging eine Analyse der aktuellen Situation und relevanter Entwicklungstrends durch den Arbeitskreis ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe voraus. Diese wurde mit dem Ziel geführt, Problem- und Bedarfslagen zu benennen sowie Zielgruppen zu identifizieren, die durch bestehende Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden.

Mit Stand von April 2022 waren im Stadtkreis Karlsruhe knapp 7000 Personen arbeitslos. Damit ist die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt um fast 20 Prozent zurückgegangen. Dies ist vor allem auf den starken Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III (Zuständigkeit der Arbeitsagentur) zurückzuführen.

Datum	Arbeitslose gesamt	Arbeitslosenquote gesamt	davon SGB II	SGB II Quote	davon SGB III	SGB III Quote
April 2021	8657	4,6	4845	2,4	3812	2,2
April 2022	6944 (-19,7%)	4,1	4256 (-12,2%)	2,5	2688 (-29,5%)	1,6

Tabelle 1 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe

Verhaltener zeigt sich der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II (Jobcenter). Auch hier wurde seit Oktober 2021 eine Trendumkehr geschafft. Allerdings profitierten Jobcenter-Kund*innen nicht im gleichen Ausmaß wie Arbeitslose aus dem Rechtskreis SGB III von der verbesserten Arbeitsmarktlage. Im SGB II gab es im April 2022 rund 12% weniger Arbeitslose als im Vorjahr. Auch die Langzeitarbeitslosigkeit geht zurück, allerdings zeitlich verzögert und in geringerem Umfang (Abbildung 1).

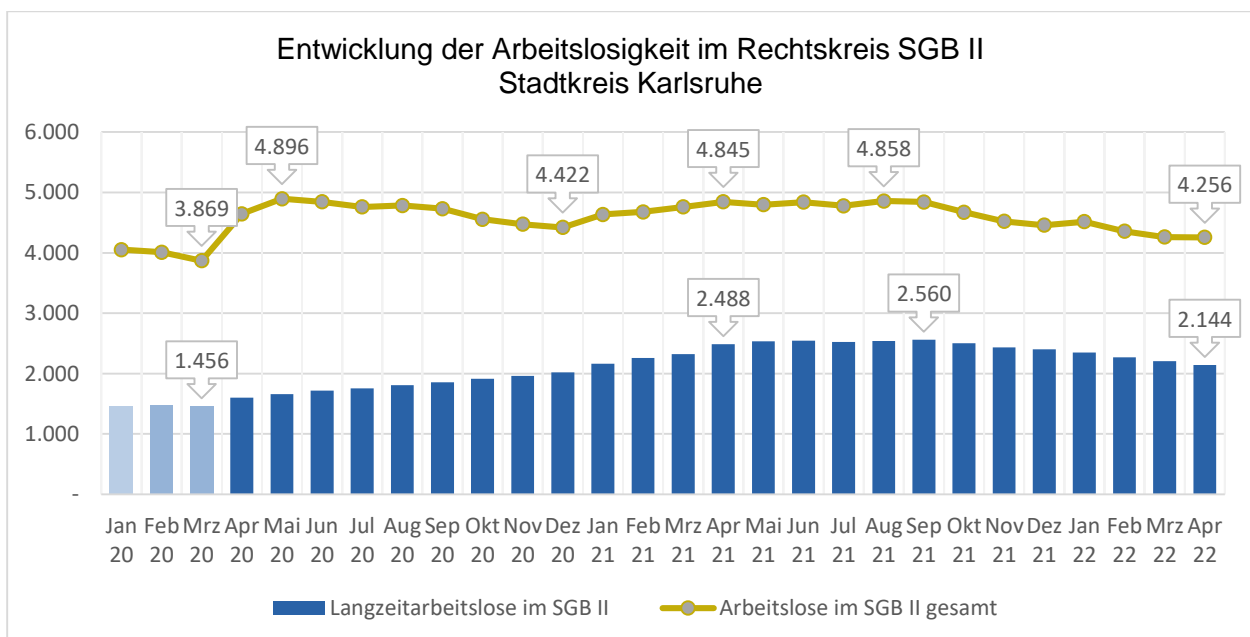


Abbildung 1 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Während sich insgesamt das Niveau der Arbeitslosigkeit im SGB II wieder den Werten vor der Pandemie annähert, sind bei einigen Personengruppen die Werte nach wie vor deutlich höher: Neben den Langzeitarbeitslosen betrifft dies auch die Gruppe der älteren Arbeitslosen (über 55) und die Jüngeren bis 25 Jahre (Abbildung 2).

Das Verhältnis von arbeitslosen Männern und Frauen im SGB II blieb während der Pandemie weitgehend konstant. Der Frauenanteil lag im Betrachtungszeitraum seit Januar 2020 im Mittel bei 42,3%

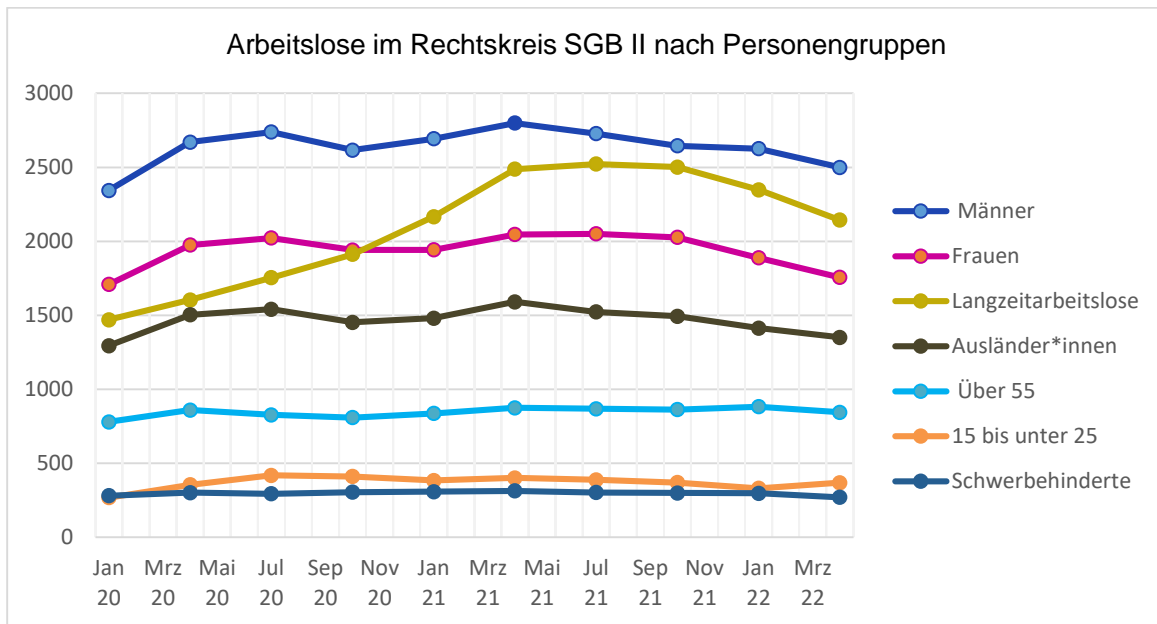


Abbildung 2 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit

Besonders betroffen von den Folgen der Pandemie sind Langzeitarbeitslose. Erstmals seit 2008 lag 2021 der **durchschnittliche Anteil der Langzeitarbeitslosen unter den Arbeitslosen im SGB II bei über 50%**. Auch hier gehen seit dem Höchststand im Juli 2021 die Zahlen wieder zurück. Trotzdem lag im April 2022 die Zahl der Langzeitarbeitslosen im SGB II mit 2144 Personen um 47% höher als vor der Pandemie im März 2020 (Abbildung 1).

Betrachtet man die Langzeitarbeitslosigkeit der letzten 5 Jahre (Abbildung 3), so wird deutlich, dass die starken Zuwächse vor allem bei den Personengruppen zu verzeichnen waren, die kurz vor oder während der Pandemie langzeitarbeitslos wurden (Dauer der Arbeitslosigkeit bis unter 3 Jahre). Während sich die Effekte der besseren Arbeitsmarktsituation in den vergangenen Monaten durchaus auch auf arbeitsmarktnähere Langzeitarbeitslose im SGB II ausgewirkt haben, ist zu befürchten, dass sich bei weniger gut vermittelbaren Personengruppen die Arbeitslosigkeit infolge der Pandemie verfestigt.

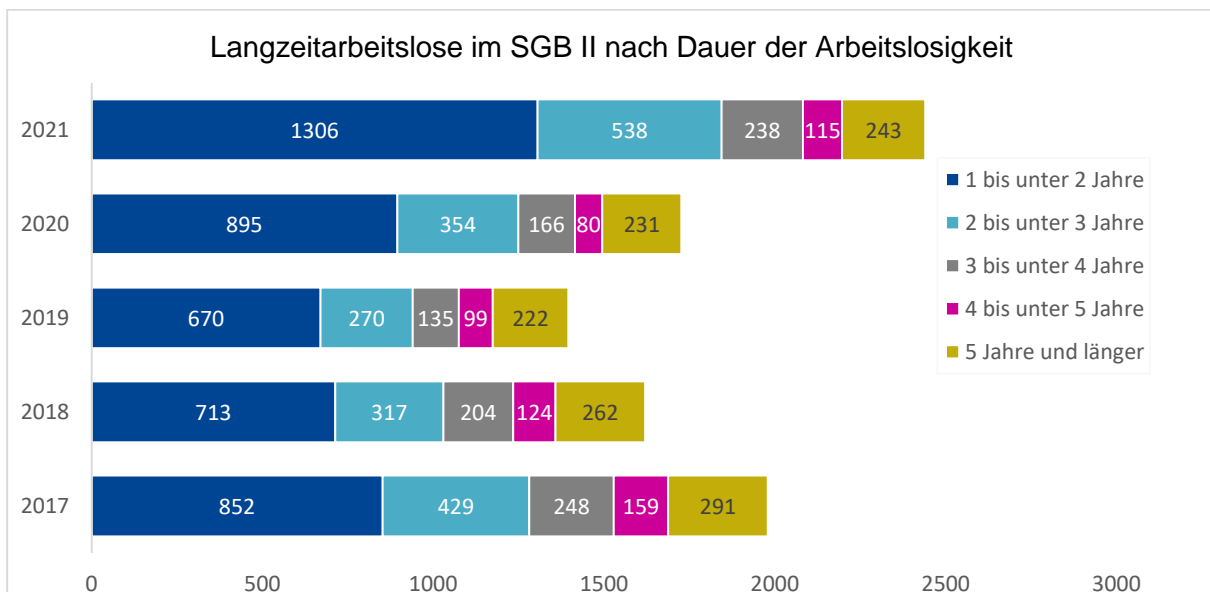


Abbildung 3 | Quelle: Statistikservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Zur Situation von Erziehenden mit kleinen Kindern

Ein besonderes Augenmerk der ESF-Förderung lag in den vergangenen Jahren bei Erziehenden mit kleinen Kindern im SGB II-Bezug. Die Geburt eines Kindes erhöht das Armutsrisiko, insbesondere von Frauen, erheblich. Besonders gefährdet sind Alleinerziehende. **In der Stadt Karlsruhe beziehen über ein Viertel (25,5% im Jahr 2021) aller Alleinerziehenden Leistungen aus dem SGB II.** Die überwiegende Mehrheit der Alleinerziehenden ist nach wie vor weiblich. Die Erfahrungen zeigen, dass frühzeitige Unterstützung und am individuellen Bedarf orientierte Maßnahmen den beruflichen (Wieder-)Einstieg für SGB II – Bezieher*innen mit kleinen Kindern deutlich erleichtern können.

Während der pandemiebedingten Lockdowns waren bei den Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern stärkere Schwankungen zu verzeichnen als bei den Alleinerziehenden (Abbildung 4). Eine Erklärung dafür könnte sein, dass Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden während der Kita- und Schulschließungen besseren Zugang zu „Notbetreuung“ hatten als Kinder aus Paarfamilien, in denen die fehlende Kinderbetreuung nicht selten dazu führte, dass Frauen deswegen ihre Erwerbstätigkeit reduzierten oder aufgaben. Bei beiden Gruppen sanken die Zahlen jedoch in den vergangenen Monaten kontinuierlich und befinden sich aktuell deutlich unterhalb der Werte vor der Pandemie.

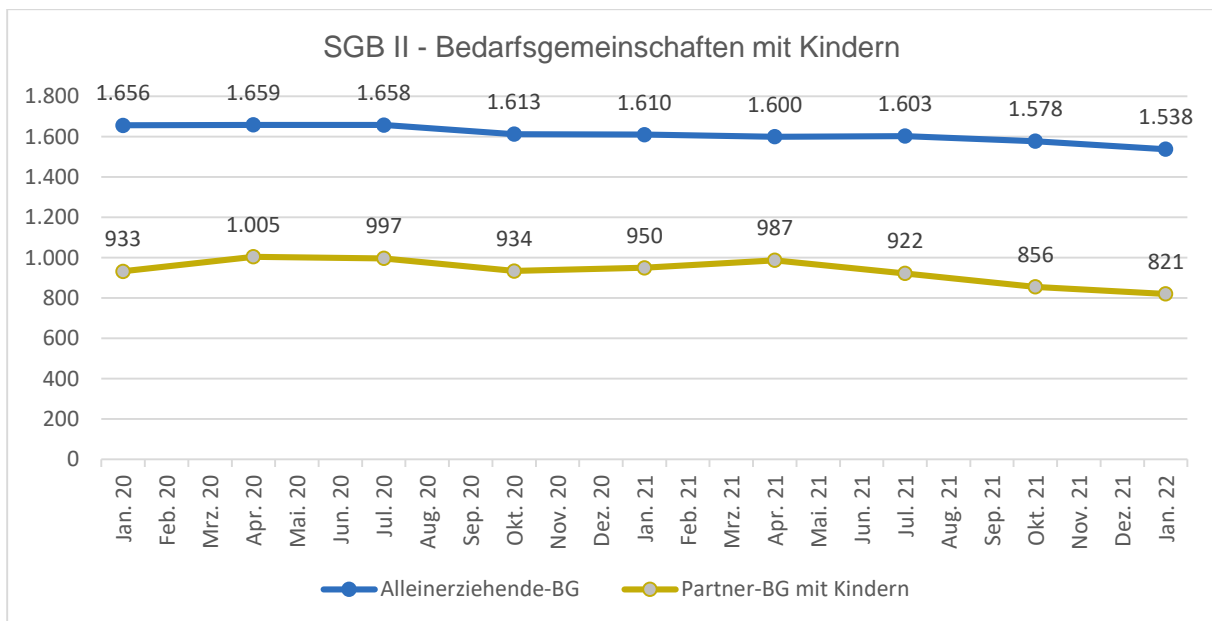


Abbildung 4 | Quelle: Statistiksservice der BA-Jobcenter Stadt Karlsruhe, eigene Darstellung

Da die Regelförderung der Jobcenter für Erziehende mit kleinen Kindern nahezu keine Instrumente vorsieht, ist die Förderung von Projekten für diese Zielgruppe aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds notwendig, um die erreichten Erfolge zu stabilisieren.

Daten zum Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Die Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt unterstützen seit jeher das auch im Regionalen Übergangsmanagement verankerte Ziel der Stadt Karlsruhe, möglichst keine jungen Menschen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu „verlieren“. Zur Erreichung dieser anspruchsvollen Zielsetzung sollen regionale ESF Plus-Projekte einen wichtigen Beitrag leisten.

Schulabgänger*innen an allgemeinbildenden Schulen

Im Schuljahr 2020/21 wurden an **öffentlichen allgemeinbildenden Schulen** in der Stadt Karlsruhe **1822 Schulabgänger*innen** gezählt (Abbildung 5). Das sind 149 Schüler*innen weniger als im Vorjahr. Die überwiegende Mehrheit der Schüler*innen (87%) verließ die Schule mit der allgemeinen Hochschulreife oder einem mittleren Bildungsabschluss. 10% der Schüler*innen erwarben einen Hauptschulabschluss. Insgesamt 60 Schüler*innen sind in der Schulstatistik ausgewiesen, die die Schule ohne Abschluss verließen. Das entspricht **3,3% aller Schulabgänger*innen** (2,6% im Vorjahr).

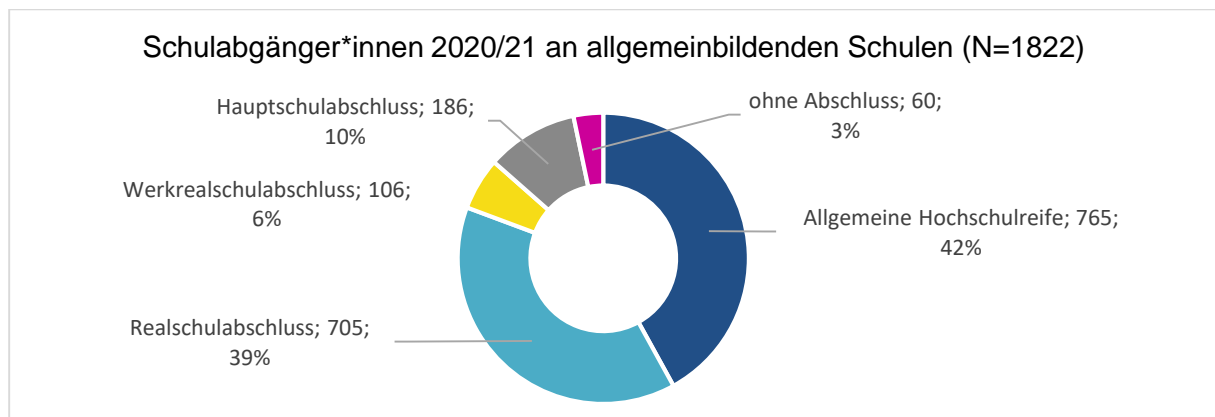


Abbildung 5 | Quelle: Stadt Karlsruhe, Schulstatistik, eigene Darstellung

Die Befürchtung, dass schwächere und sozial benachteiligte Schüler*innen besonders von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, bestätigt sich nun auch anhand der Statistik. In den Abschlussjahrgängen 2020/21 haben **18,5 % der Werkrealschüler*innen** (30) und **9 % der Schüler*innen an Gemeinschaftsschulen** (18) die Schule ohne Abschluss verlassen. Mit insgesamt 48 Schüler*innen ist die Zahl an diesen Schularten fast doppelt so hoch wie im Vorjahr (Abbildung 6).

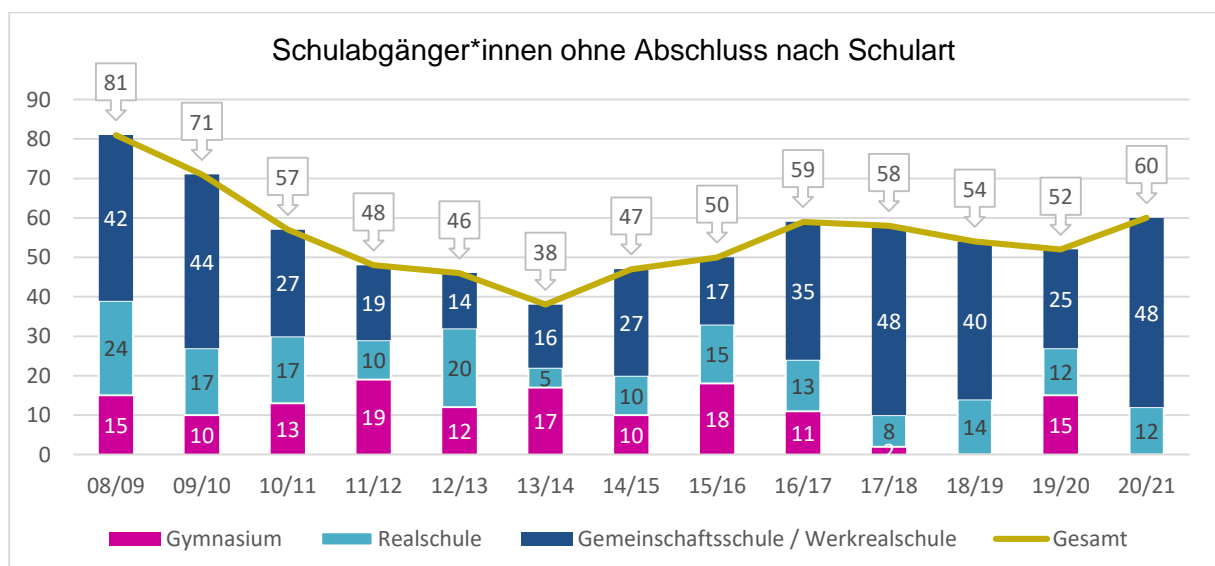


Abbildung 6 | Quelle: Stadt Karlsruhe, Schulstatistik, eigene Darstellung

Die Zahl der Abgänger*innen ohne Abschluss an Karlsruher Realschulen ist mit 12 Schüler*innen (das entspricht 2,1% der Abgänger*innen) stabil geblieben. Keine Abgänger*innen ohne Abschluss wurden 2020/21 aus Gymnasien gemeldet. Im Vorjahreszeitraum verließen 15 Schüler*innen die Karlsruher Gymnasien ohne Abschluss.

Allerdings erfasst die Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen nur einen Teil der jungen Menschen, die am Übergang von der Schule in Ausbildung Gefahr laufen, „verloren zu gehen“. Zum Beispiel werden **verdeckte Abgänge** während des Schuljahres mit dieser Abgangsstatistik nicht abgebildet. Genau hier liegt die Problematik: Sind die Jugendlichen aus dem System Schule erst einmal verschwunden, kann ihr Verbleib kaum noch nachvollzogen werden.

Wie schwierig es sein kann, manche Jugendliche oder ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen, zeigt sich auch bei **der Durchsetzung der Berufsschulpflicht**, die für minderjährige Schulabgänger*innen gilt, unabhängig davon, ob sie einen Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben haben oder nicht. Nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule sind sie verpflichtet, Auskunft über den weiteren (Aus-)Bildungsweg zu geben und der abgebenden Schule oder der Geschäftsführenden Schulleitung der Beruflichen Schulen entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die folgenden Zahlen aus dem Schuljahr 2021/22 veranschaulichen, dass ein bestimmter Anteil von Erziehungsberechtigten dieser Pflicht auch nach mehrmaliger Aufforderung und Androhung von Bußgeldern nicht nachgekommen ist (Abbildung 7). Auch wenn unterschiedliche Gründe dafür vorliegen können, dass keine Rückmeldung erfolgt, kann es als Indiz dafür gelesen werden, dass sich manche Jugendliche und ihre Familien sehr weit vom System Schule entfernt haben.

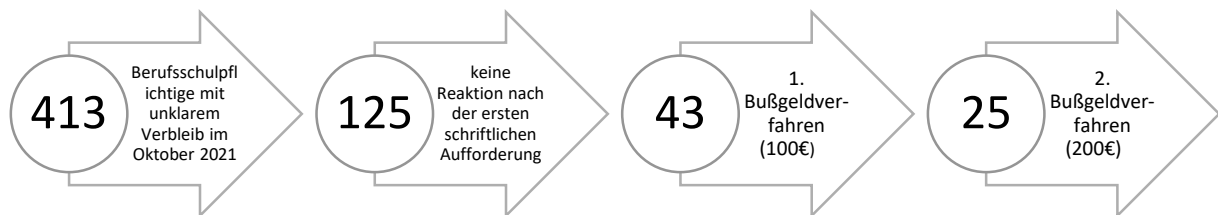


Abbildung 7 | Quelle: Geschäftsführende Schulleitung der beruflichen Schulen der Stadt Karlsruhe, Stand Mai 2022, eigene Darstellung.

Zur Situation am Ausbildungsmarkt

Die Zahl der verfügbaren Berufsausbildungsstellen in der Stadt Karlsruhe hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht. Im aktuellen Berichtsjahr (seit Oktober 2021) wurden 2005 offene Ausbildungsstellen gemeldet, das sind 260 Stellen mehr als im April 2021 (Abbildung 8). Dem Mehr an Ausbildungsstellen steht ein Weniger an Ausbildungssuchenden gegenüber. Waren im April 2019 noch 973 Bewerber*innen bei der Arbeitsagentur gemeldet, so sank ihre Zahl innerhalb von zwei Jahren auf 751 Bewerber*innen (-222). Rund 65% aller im Berichtsjahr gemeldeten Ausbildungsstellen (1315) waren im April 2022 noch unbesetzt.

Der für Bewerber*innen günstige Ausbildungsmarkt mit einer hohen Zahl an offenen Ausbildungsplätzen hat zur Folge, dass im April 2022 der Anteil der Bewerber*innen, die noch nicht eine Ausbildung vermittelt werden konnte mit rund 50% geringer ist als im Vorjahr, als zum gleichen Zeitpunkt 57% der Bewerber*innen noch keine Ausbildungsplatzzusage hatten.

Trotzdem gibt es eine nicht unerhebliche Anzahl von Bewerber*innen, die nicht ohne Weiteres einen Ausbildungsplatz finden, obwohl es aktuell 3,5-mal mehr offene Ausbildungsplätze als Bewerber*innen gibt. Hier zeigen sich Probleme bei der Passung: Offene Ausbildungsstellen entsprechen nicht den Berufswünschen der Ausbildungssuchenden, Bewerber*innen entsprechen mit ihren Qualifikationen nicht dem Wunschprofil der ausbildenden Betriebe.

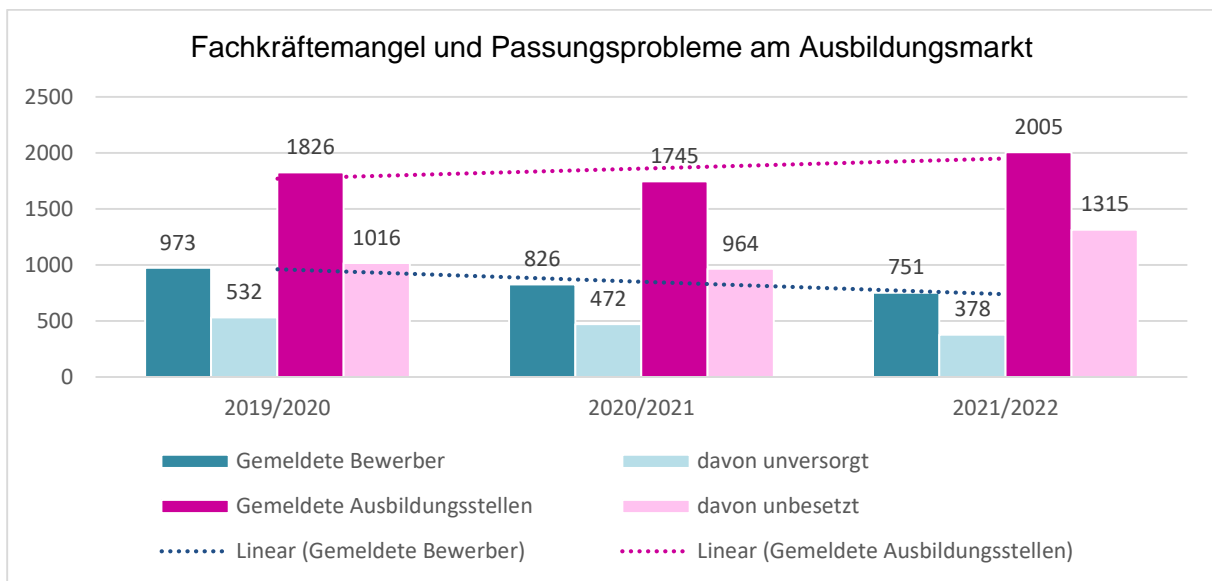


Abbildung 8 | Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktreport Stadt Karlsruhe April 2022, eigene Darstellung

Um dem Fachkräftemangel einerseits entgegenzuwirken und andererseits allen Jugendlichen Perspektiven auf einen Ausbildungsplatz zu eröffnen, sind zusätzliche Maßnahmen der Unterstützung und Qualifizierung von Jugendlichen nötig. Aber auch Betriebe sollten dabei unterstützt werden, schwächere Jugendliche für eine Ausbildung in Betracht zu ziehen.

Zusammenfassung

- Derzeit ist grundsätzlich eine im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich positive Entwicklung am Arbeitsmarkt in der Region festzustellen. Die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen hat sich in den letzten Monaten wieder reduziert – die rückläufige Arbeitslosigkeit erreicht verzögert auch diese Personengruppe.
- Personen mit verfestigter Arbeitslosigkeit finden jedoch auch bei verbesserter Konjunktur kaum zurück in den ersten Arbeitsmarkt. Bei Personen mit mehrjähriger Arbeitslosigkeit liegen häufig multiple Vermittlungshemmnisse und auch gesundheitliche Einschränkungen (insbesondere psychische Erkrankungen oder Sucht) vor, die sich mit Dauer der Arbeitslosigkeit verstärken.
- Es besteht die Gefahr, dass Personen, die infolge der Pandemie länger arbeitslos waren, den Anschluss an den ersten Arbeitsmarkt verlieren und in eine verfestigte Arbeitslosigkeit abgleiten. Dies gilt vor allem für die Gruppe der Über-55-Jährigen.
- Auch die Unter-25-Jährigen im SGB II gehören zu der Gruppe von Arbeitslosen, bei denen die Werte noch deutlich über denen vor Beginn der Pandemie liegen. Viele praktische Maßnahmen, die junge Menschen dabei unterstützen, im Berufsleben Fuß zu fassen, konnten während der Pandemie nicht im gewohnten Umfang stattfinden. Die Statistik zeigt, dass sozial benachteiligte junge Menschen von den Auswirkungen nach wie vor betroffen sind.
- Besorgniserregend gestiegen ist auch die Zahl der Jugendlichen, die im vergangenen Schuljahr die allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss verlassen haben. Die vielfach geäußerte Befürchtung, dass insbesondere sozial benachteiligte Schüler*innen gefährdet sind, mit dem Lernstoff aufgrund der pandemiebedingten Schulschließungen uneinholbar zurückzufallen, scheint sich mit den stark gestiegenen Zahlen der Abgänger*innen ohne Abschluss an den Werkreal- und Gemeinschaftsschulen zu bestätigen.
- Auch verdeckte Abgänge während des Schuljahrs, Schulabsentismus und Schulverweise als Ordnungsmaßnahmen sind Indizien dafür, dass junge Menschen sich vom System Schule entfernt haben und in hoch problematische Lebenssituationen abzugleiten drohen. Auch hier hat die Pandemie verstärkend gewirkt.
- Obwohl die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen 3,5 mal höher ist als die der Ausbildungsplatz-Suchenden, haben Stand April 2022 noch rund 50% der Bewerber*innen keinen Ausbildungsplatz gefunden. Neben Fragen der Passung muss auch davon ausgegangen werden, dass viele Bewerber*innen den Mindestanforderungen der Betriebe (noch) nicht entsprechen. Hier spielen neben den geforderten Bildungsabschlüssen auch persönliche und soziale Kompetenzen sowie ausreichende Deutschkenntnisse bei Bewerber*innen ausländischer Herkunft eine Rolle.

Ziele und Handlungsansätze der ESF Plus Förderung im Jahr 2023

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe hat sich darauf verständigt, in seiner Strategie für das Jahr 2023 die Bandbreite an Zielgruppen, die das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg für die regionale ESF Plus Förderung vorsieht, weitgehend zu übernehmen und auf die Kreativität und Erfahrung der Träger zu setzen. Er sieht allerdings vor dem Hintergrund der aktuellen Situation durchaus gezielte Erfordernisse für bestimmte Zielgruppen.

Bei der Konzeption von Maßnahmen sollen vorhandene Fördermöglichkeiten und Angebote berücksichtigt, dem Innovationscharakter der ESF Plus-Förderung Rechnung getragen und Lücken im Fördersystem durch zielgruppenorientierte Angebote geschlossen werden.

In Bezug auf die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine wünscht sich der Arbeitskreis, dass mögliche Bedarfe dieser Gruppen in den Anträgen mitbedacht werden. Grundsätzlich sollten die Maßnahmen jedoch herkunftsunabhängig für alle Personen aus den angesteuerten Zielgruppen offen sein.

Mit Priorität will der Arbeitskreis im Förderjahr 2023 aus Mitteln des regionalen ESF Plus-Maßnahmen für nachstehend aufgeführte Personengruppen unterstützen:

(Allein-)Erziehende, vorrangig mit kleinen Kindern

Der Arbeitskreis wünscht sich Projekte, die (Allein-)Erziehende Menschen im SGB II-Bezug frühzeitig und niederschwellig (wieder) an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Dabei ist es wichtig, flexibel auf die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden einzugehen. Die Angebote sollen Erziehende dabei unterstützen, ihre persönliche und familiäre Lebenssituation zu stabilisieren und Beschäftigungsperspektiven zu entwickeln. Bei Teilnehmenden mit Migrations- oder Fluchtgeschichte schließt dies die Begleitung im Spracherwerbs- und Integrationsprozess mit ein.

Mit Blick auf die Lebenssituation der Erziehenden hat sich gezeigt, dass eine flexible Gestaltung der Angebotsformen und –zeiten die Teilnahme erleichtert. Fehlende Möglichkeiten zur Kinderbetreuung war in der Vergangenheit ein entscheidender Faktor, der die Teilnahme von Erziehenden an entsprechenden Angeboten verhindert oder erschwert hat. Aus diesem Grund sollten Angebote für diesen Personenkreis eine Möglichkeit zur Kinderbeaufsichtigung miteinschließen. Kreative Lösungen und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen oder Vereinen sind dabei ausdrücklich erwünscht.

Frauen mit Gewalterfahrungen bzw. in prekären Lebenssituationen

Die 2011 vom Europarat etablierte Istanbul-Konvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen und geht von einem breiten Gewaltbegriff aus. So gilt es, Frauen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Belästigung, Zwangsheirat, -abtreibung und -sterilisation zu schützen. Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 beschlossen, die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf kommunaler Ebene weiter und verstärkt umzusetzen.

Die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen gingen bundesweit mit einer Zunahme häuslicher Gewalt einher. In der Stadt Karlsruhe lässt sich entgegen dem bundesweiten Trend kein coronabedingter Anstieg der gemeldeten Fälle häuslicher Gewalt feststellen.¹ Ihre Zahl ist mit 531 Fällen im Jahr 2020 und 500 Fällen 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 (608 Fälle) sogar leicht zurückgegangen, wobei Experten generell von einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich ausgehen. Prekäre Lebenssituationen wie Arbeitslosigkeit, finanzielle Abhängigkeit und beengte Wohnverhältnisse sind Risikofaktoren und wirken als Verstärker für Gewalt in Beziehungen.

¹ Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde.

Der AK für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt begrüßt Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Träger, die Projekte für Frauen mit Gewalterfahrungen oder in prekären Lebenssituationen entwickeln, werden auf den parallel erfolgenden Förderaufruf „Berufliche (Re-)Integration von Menschen mit Gewalterfahrung oder in der Prostitution“ hingewiesen (Veröffentlichung voraussichtlich im Juli 2022 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg) und gebeten, vorrangig die Fördermöglichkeiten über das landesweite Programm zu prüfen.

Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Da langzeitarbeitslose Menschen noch über einen längeren Zeitraum mit den Folgen der Corona-Pandemie konfrontiert sein werden, wie die aktuellen Arbeitsmarktdaten zeigen, hält der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt die Bandbreite möglicher Projektansätze offen für langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Bewährt haben sich multiprofessionelle Herangehensweisen für Langzeitarbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere mit psychischen Krankheiten und Sucht.

Wie bereits in Vorjahren ruft der Arbeitskreis auch dieses Jahr zeitgleich mit der regionalen ESF Plus-Strategie zur Einreichung von Förderanträgen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe auf.

Der Arbeitskreis weist ausdrücklich darauf hin, dass ESF-Maßnahmen mit Aktivitäten im Rahmen des Gesamtkonzeptes Arbeit kombinierbar sind. Die Einreichung von Projektvorschlägen, die sowohl die Finanzierung aus dem regionalen ESF Plus-Fonds der Stadt Karlsruhe als auch aus Mitteln des Gesamtkonzeptes Arbeit vorsehen, wird als wünschenswert betrachtet. Antragstellende können damit hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes für ESF-Maßnahmen Mittel aus dem Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt als Kofinanzierung in Ansatz bringen.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit bei Jugendlichen

Obwohl das Setting an Projekten und Maßnahmen, die die Regelangebote der schulischen und beruflichen Ausbildung am Übergang Schule-Beruf unterstützen, in der Stadt Karlsruhe gut ausgebaut ist, sieht der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt gerade im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Krise Handlungsbedarf für die Umsetzung von ESF-Projekten für junge Menschen. Diese Einschätzung korrespondiert mit dem Leitmotto der Stadt Karlsruhe als Modellregion Übergang Schule – Beruf „Niemand soll verloren gehen“.

Die Lockdowns der Corona-Pandemie haben zu einer Aufweichung der Schule als verbindliches und tagesstrukturierendes Element für junge Menschen geführt. Sie waren während der Schulschließungen in hohem Maß auf sich selbst zurückgeworfen, insbesondere dann, wenn sie in ihrem familiären Umfeld wenig Halt und Unterstützung bekommen konnten.

Auch wenn sich inzwischen der schulische Alltag weitgehend routiniert auf die Pandemiesituation eingestellt hat, sind die Schulen und insbesondere die Schulsozialarbeitenden verstärkt mit Jugendlichen konfrontiert, die den Weg zu einer „Normalität“ nicht mehr finden. Die Problemlagen, die bei diesen Jugendlichen in Erscheinung treten, sind zunehmend komplex und reichen weit über das Ausmaß dessen hinaus, was im schulischen Umfeld bearbeitet werden kann.

Jugendliche drohen nicht nur, „verloren zu gehen“, weil sie unaufholbare Lücken im Unterrichtsstoff haben, sondern, weil sie sich – aus unterschiedlichen Gründen - vom System Schule weit entfernt haben. Viele kämpfen mit psychischen Problemen, die sich während der Pandemie verstärkt haben oder die aufgetreten sind, weil sie wegen der lang andauernden erzwungenen sozialen Isolation wichtige Schritte in ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht vollziehen konnten.

Wegen dieser komplexen Problemlagen haben manche Jugendliche nicht die Ressourcen, um von Förderangeboten zu profitieren, die rein auf das Aufholen von Lerndefiziten ausgerichtet sind. Der Arbeitskreis wünscht sich deswegen:

Angebote für Jugendliche (ab Sekundarstufe I), bei denen das Erreichen des Schulabschlusses oder des Klassenziels gefährdet ist

Adressiert werden sollen vor allem Schüler*innen, die eine individuelle Unterstützung über einen längeren Zeitraum brauchen oder bei denen grundlegende Kompetenzen wie z.B. Selbstmanagement, Impulskontrolle oder Lernstrategien nicht vorhanden sind oder wieder erlernt werden müssen.

Ebenfalls besteht Unterstützungsbedarf für geflüchtete Jugendliche, die in ihrem Herkunftsland kurz vor dem Schulabschluss standen und ein adäquates Bildungsziel in Deutschland erreichen wollen.

Angebote für Jugendliche, die sich vom System Schule entfernt haben oder Gefahr laufen, sich zu entfernen, insbesondere für

- schulverweigernde oder schulschwänzende Jugendliche,
- Jugendliche, die aus disziplinarischen Gründen eine Schule verlassen mussten oder denen ein Schulverweis droht.
- Jugendliche, die eine Schule ohne Abschluss verlassen haben oder ihren (Aus-)Bildungsweg nach dem Ende der Schulpflicht nicht fortsetzen.

Angebote, die Jugendliche mit Benachteiligungen in Ausbildungsverhältnisse vermitteln

und Betriebe durch passgenaue Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote zur Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen motivieren.

Angebote zur Förderung von persönlichen und arbeitsweltbezogenen Kompetenzen

zur Verbesserung sprachlicher und kommunikativer Fähigkeiten, insbesondere auch für junge Menschen mit Flucht- oder Zuwanderungsgeschichte.

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

In dieses Strategiepapier des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe für das Jahr 2023 sind neben den aktuellen Bedarfsanalysen die langjährigen Erfahrungen in der regionalisierten Umsetzung des ESF eingeflossen. Der Arbeitskreis möchte auch 2023 seine bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den aktuellen und künftigen Projektantragstellern und -trägern in bewährter Weise fortsetzen.

Angebote für ESF Plus-Maßnahmen sollen die Ausgangssituation, die Zielstellungen sowie vorgesehene Methoden und Handlungsansätze transparent und realistisch darstellen und die erwarteten Ergebnisse skizzieren. Eingereichte Anträge sollen deutlich erkennen lassen, dass die gewählten Schritte und Ansätze geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Handlungsbedarfe ist sowohl auf empirisch gesicherte Daten der amtlichen Statistik (Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Karlsruhe, der Schulstatistik etc.) als auch auf den Erfahrungshintergrund des Antragstellers zu verweisen.

In den Anträgen ist zu konkretisieren, ob und inwieweit mit dem Vorhaben Lücken der Regelförderung geschlossen werden können und inwieweit es sich von anderen Förderansätzen (z.B. des Bundes und des Landes Baden-Württemberg) abgrenzt.

Antragstellende werden im Rahmen des regionalen ESF in ihrem Bemühen, kompetente Projektangebote zu erarbeiten, bei Bedarf gerne unterstützt. Trägern steht dafür die ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe zur Verfügung.

Im Antrag für die geplanten Maßnahmen ist die Einhaltung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ vom konzeptionellen Ansatz, über die Zielstellung, die praktische Umsetzung bis hin zur Ergebnissicherung überzeugend darzustellen.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit im Sinne des. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex² anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement³ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

² Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

³ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular finden Sie dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN** auf der ESF-Website ([Link zum ELAN](#)). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ggfs. ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [Beiblätter z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitenden vorhabenspezifischen Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschieden in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum **15. September 2022** vollständig bei der L-Bank eingegangen sein.

Bitte unbedingt beachten: Die ESF-Geschäftsstelle des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe benötigt zeitgleich eine elektronische Kopie des Antrages im pdf-Format. Bitte adressieren Sie die Kopie an: johanna.hopfengaertner@af-ka.de

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021.

Die Bewilligung der eingereichten und zuvor von der L-Bank auf ihre Förderfähigkeit geprüften Projektanträge erfolgt im Rahmen eines anonymisierten Rankingverfahrens, in das alle stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe einbezogen werden. Grundlage der Bewilligung sowie eines positiven Rankings sind:

- die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den in der ESF Plus-Strategie vorgegebenen Zielen und Zielgruppen,
- die Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- eine nachvollziehbare Begründung des Antrages einschließlich der Darstellung des Förderbedarfes,
- eine nachvollziehbare Formulierung konkreter Ziele des Fördervorhabens,
- der Nachweis der Ziel-Mittel-Kompatibilität,
- eine detaillierte Aufstellung der Kosten,
- die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- die durchgängige Berücksichtigung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Alle Antragstellenden erhalten im Vorfeld des Rankingverfahrens Gelegenheit, ihre Anträge dem Arbeitskreis bei der Sitzung am 24. Oktober 2022 vorzustellen. Soweit die dann gültigen Corona-Regelungen dies erlauben, findet die Sitzung in Präsenz statt. Ansonsten wird die Rankingsitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Da sämtliche Anträge den Arbeitskreismitgliedern rechtzeitig elektronisch vorliegen, sollen sich die Erläuterungen der antragstellenden Träger auf die markantesten Aspekte (Ziele, Zielgruppen, methodisches Herangehen, innovative Ansätze etc.) und den Mehrwert des Angebots für die Stadt Karlsruhe (u.a. Schließung bestehender Förderlücken) konzentrieren. Power Point Präsentationen sind in der Regel nicht hilfreich.

Die Ergebnisse des Rankingverfahrens werden den Antragstellenden nach Beschlussfassung des Arbeitskreises zeitnah von der ESF-Geschäftsstelle übermittelt.

Die eigentlichen Bescheide werden in der Folge auf der Basis der Entscheidungen des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt von der L-Bank erlassen.

Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der **Fehlbedarfsfinanzierung** über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Die **Mindestteilnehmendenzahl** pro Projekt beträgt grundsätzlich **10 Teilnehmende**.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine belegte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.
Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite unter förderfähige Ausgaben ([Link zu Förderfähige Ausgaben](#)). **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Sachbericht** ist der ESF-Geschäftsstelle bis **28. Februar 2023** vorzulegen.

Ein **Verwendungsnachweis** und der Sachbericht sind der L-Bank bis zum **31. März 2023** vorzulegen.

Förderauftrag für das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe

Wie in vielen Städten und Landkreisen ist die Integration von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Existenzsicherungssysteme in den Arbeitsmarkt auch in Karlsruhe ein zentrales Thema.

Die Entwicklung eines in seinen Teilbereichen durchlässigen Arbeitsmarktes in Karlsruhe anhand von konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Strukturen soll den Menschen, an denen der wirtschaftliche Aufschwung vorbeiging, eine Perspektive auf Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe bieten. Hierfür wurde vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt ins Leben gerufen, das sich in Ergänzung zu den Regelangeboten des Jobcenters als sehr erfolgreiches Konzept zur (Re-)Integration langzeitarbeitsloser Menschen bewährt.

Ziel dieses Förderauftrags ist die Neu- bzw. Weiterbewilligung von Beschäftigungsangeboten für den 3. Arbeitsmarkt im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Definition für den 3. Arbeitsmarkt im Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt lautet:

„Der Fokus des 3. Arbeitsmarktes richtet sich auf einen eng definierten Personenkreis, der aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen trotz intensiver vermittlerischer Bemühungen weiterhin arbeitslos ist. Aufgrund der vielfältigen Einschränkungen haben diese Personen in absehbarer Zeit kaum Chancen auf eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“⁴

Das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe wird eng abgestimmt mit dem Teilhabechancengesetz (§ 16i SGB II) und bietet sich als Einstiegsstufe für nachfolgende Verträge auf der Basis des § 16i SGB II an.

Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte mit langem Leistungsbezug entsprechend der obigen Definition. Im Stadtgebiet Karlsruhe sind aktuell rund 2150 Personen langzeitarbeitslose SGB II-Beziehende.⁵ Während Langzeitarbeitslose mit einer Arbeitslosigkeit unter 2 Jahren aktuell von der besseren Arbeitsmarktlage profitieren können, haben Menschen mit durchgehender Arbeitslosigkeit von über zwei Jahren oft multiple Vermittlungshemmnisse.

Zielsetzung

Auch arbeitslose Menschen mit besonders komplexen Problemlagen sollen langfristig die Chance haben, wieder integriert zu werden. Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, die die Integration erschweren oder begünstigen, sollen Angebote geschaffen werden, die die Teilnehmenden stabilisieren, Beschäftigungsfähigkeit (wieder-)herstellen und fördern. Die Angebote sollen auf Fortschritte in der Beschäftigungsfähigkeit reagieren können und auch eine Durchlässigkeit in reguläre Beschäftigung enthalten.

⁴ Stadt Karlsruhe, Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt, 2. Fortschreibung 2021, S. 8

⁵ Siehe S.6f. in diesem Dokument.

Fördervoraussetzungen

Der Träger der Maßnahme bietet niederschwellige, zielgruppenorientierte Tätigkeiten. Maßnahmeninhalte sollen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe unter Beteiligung der lokalen Arbeitsmarktpartner entscheidet, inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmeninhalte, Tätigkeiten der Teilnehmenden sowie der Maßnahmenkonzeption ist erforderlich. Die Maßnahme berücksichtigt die spezifischen Problemlagen der Teilnehmenden. Individuelle Förderpläne für die Teilnehmenden sind Grundlage der Maßnahme. Nachweise der fachlichen und pädagogischen Kompetenz (Genderkompetenz der Antragstellenden sowie Qualifikation des im Projekt eingesetzten Anleitungs- und Betreuungspersonals) sind ebenfalls Fördervoraussetzung.

Eine Antragstellung in Kombination mit einem parallelen ESF Plus-Antrag ist möglich.

Förderzeitraum

Die Projektlaufzeit beginnt am 01. Januar 2023 und endet spätestens am 31. Dezember 2023.

Fördermodalitäten

Gefördert werden die unmittelbar mit dem Maßnahmenangebot (berufspraktischer Einsatz mit Mehraufwandsentschädigung), zusammenhängenden Aufwendungen (sozialpädagogische Betreuung/Arbeitsanleitung), jedoch höchstens bis zu 140 Euro pro Teilnehmendenplatz und Monat. Detaillierte und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen zum Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

Mitwirkung im Gesamtprojekt

Der Maßnahmenträger erklärt sich zur Mitwirkung im Gesamtprojekt bereit. Dies beinhaltet eine monatliche Berichterstattung mit Darstellung der Besetzung und Auslastung, Teilnahme an Evaluation und Dokumentation sowie Erfahrungsaustausch.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),
- wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) der oder die Antragstellende erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere mit der Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden. Im „Verzeichnis der Begünstigten“ wird der Zuwendungsempfängende (Begünstigte), die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen veröffentlicht.
- b) Zuwendungsempfängende und Teilnehmende erklären sich bereit, bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Bezuschussung bzw. Maßnahmenteilnahme an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen. Die Träger sind bereit, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- c) Im Falle einer Bewilligung sind detaillierte statistische Daten erforderlich. Diese Daten werden von den Projektbeteiligten in einem einheitlich vorgegebenen Erhebungsbogen erfasst.

Auswahlverfahren

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe entscheidet in seiner Rankingsitzung am 24. Oktober 2022 auch über die Anträge im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt. Die eingereichten Projektanträge werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Fachliche Qualität der Maßnahme
- Zuschnitt auf die Zielgruppe (3. Arbeitsmarkt)
- Übergangsmöglichkeiten zum 1. und 2. Arbeitsmarkt
- Abgrenzung zum 2. Arbeitsmarkt
- Erfahrung des Trägers mit der Zielgruppe
- Regionale Vernetzung des Trägers
- Eignung der Einsatzstellen für die Zielgruppe
- Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer
- Wettbewerbsneutralität.

Das Projekt ist im Antragsvordruck so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden nicht berücksichtigt. Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragstellenden im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

Termine und Ansprechpersonen

Anträge können bis zum **15. September 2022** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei folgender Adresse eingegangen sein:

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)

Koordinierungsstelle Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt

Daimlerstraße 8

76185 Karlsruhe

Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite www.af-ka.de/index.php?id=111 bereit.

Ansprechpersonen im Rahmen des Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt bei der afka gGmbH sind Frau Hopfengärtner und Frau Crocoll.

Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzepts Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe betrachtet es auch weiterhin als eine wichtige Aufgabe, Projektträger fortlaufend zu begleiten und bei Bedarf zu beraten.

Im Interesse der Evaluierung und Ergebnissicherung werden

- die Mitglieder des Arbeitskreises engen Kontakt zu den Projektträgern halten,
- die ESF-Geschäftsstelle die von den Trägern erarbeiteten Sachberichte auswerten und die Ergebnisse dem Arbeitskreis für das Ranking zur Verfügung stellen,
- alle Träger von Maßnahmen des Jahres 2023 die Möglichkeit erhalten, den Mitgliedern des Arbeitskreises die Ergebnisse ihrer Projektarbeit zu präsentieren und in den gemeinsamen Dialog zu treten.
- Träger im Umsetzungsprozess bei Bedarf durch die ESF-Geschäftsstelle begleitet und aktiv unterstützt.

Wichtige Veränderungen zum Förderjahr 2024

Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass ab dem kommenden Jahr **landesweit die Antragsfristen für die regionalen ESF Plus Fördermittel deutlich vorgezogen werden**. Dadurch ändert sich für das Förderjahr 2024 die Zeitschiene für die ESF Plus-Strategie und das Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe wie folgt:

April 2023	Bekanntgabe der regionalen ESF Plus Strategie und der Förderaufruf Gesamtkonzept Sozialer Arbeitsmarkt
31. Mai 2023	Frist für die Abgabe der ESF Plus Anträge und der Anträge im Rahmen des Gesamtkonzepts sozialer Arbeitsmarkt
Juli 2023	Bekanntgabe der Ergebnisse des Rankingverfahrens durch die ESF-Geschäftsstelle.

Bitte berücksichtigen Sie die vorgezogenen Fristen bei Ihren Planungen. Die ESF-Geschäftsstelle informiert Sie in gewohnter Weise über die Vorstellung der Strategie für das Förderjahr 2024.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION